

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogs zu Mecklenburg ... geschärfte Erinnerung an die wegen Reinhaltung des Landes von losem Gesindel ergangenen Patent-Verordnungen : Vom Dato Schwerin, den 23ten Jun. 1779.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1779?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875624200>

Druck Freier  Zugang



Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
S E R N
Friederich,
Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn etc.

geschärfte
E r i n n e r u n g
an die

wegen Reinhaltung des Landes
von losem Gesindel
ergangenen

Patent-Verordnungen.

Vom Dato Schwerin, den 23ten Jun. 1779.

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (47) ^{3a}.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, which is mostly illegible due to fading.

Large, faded, illegible text in the upper middle section of the page.

Second section of faded, illegible text in the middle of the page.



Section of faded, illegible text located below the purple stamp.

Section of faded, illegible text in the lower middle part of the page.

Section of faded, illegible text in the lower part of the page.

Section of faded, illegible text at the bottom of the main body of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date, which is partially illegible.

Wir Friederich,

von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr, &c.

Entbieten allen und jeden Unsern Amts, Guts, und Stadt-
Obrigkeiten in hiesigen Landen, respect. Unsern gunst und
gnädigen Gruß, und geben ihnen hiemit zu vernehmen:
Demnach sich eine Zeit her, wiederum allerley fremde Bettler
und anderes verdächtige Gesindel hie und da in Unsrer Lande ein-
geschlichen, daher es nicht nur, zu Unserm höchsten Mißfallen,
anscheinen will, als ob Unsrer, wegen Reinhaltung des Landes
von dergleichen Vagabonden &c. mehrmahlen und noch zuletzt un-
term 10ten August 1776, erlassenen Patent-Verordnungen in
sträfliche Vergessenheit gerathen seyen, sondern auch, nach herge-
stellten erwünschten Frieden im deutschen Reiche, es gar sehr zu
befürchten stehet, daß die hiesigen Lande mit noch mehrern
Brodlosen und herumstreifenden Müßiggängern dürften über-
schwemmet werden; daß Wir daher, um diesem Uebel Landesvä-
terlich in Zeiten zuvor zu kommen, alle und jede Unsrer getreue
Unterthanen und Landeseinwohner, insonderheit vorerwähnte
Obrigkeiten, Kraft dieses abermals gnädigst ernstlich erinnert und
ihnen gemessen aufgegeben haben wollen: sich die sorgfältige und
genaue Beobachtung der ihnen in der Landesconstitution, vom
30sten

30sten November 1763 vorgeschriebenen Pflichten so gewiß an-
gelegen seyn zu lassen, als widrigenfalls jede obrigkeitliche Per-
son, oder jedes Mitglied eines Gerichts, welches sich hierunter
irgend einer Saumseligkeit, oder Sorglosigkeit zu Schulden kom-
men lassen mögte, eine Geldbusse von wenigstens funfzig Reichs-
thaler, wovon die Hälfte Unserm Fiscus, die andre Hälfte aber
dem Denuntianten, mit Verschweigung seines Namens, an-
heimfallen, und zugebilliget seyn soll, unnachlässig ex Propriis
zu erlegen haben soll; so wie jeden Krüger oder Wirth, der sich
gelüsten lassen mögte, dergleichen, mit Vermeidung der Grenz-
Aemter und Städte dennoch ins Land schleichendes verdächtiges
Gesindel, ausser dem einzigen Fall einer sichtbaren schweren
Krankheit, zu beherbergen, ohnfehlbar eine proportionirliche Geld-
oder Leibesstrafe treffen wird.

Urkundlich haben Wir diese Unsrer geschärfte Erinnerung
eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzogl. Inseigel
bestärken lassen, auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit
entschuldigen möge, nicht allein den hiesigen Anzeigen einrücken,
sondern auch in öffentlichen Druck gewöhnlichermassen insinuiren
und affigiren lassen. Datum auf Unsrer Bestung Schwerin,
den 23sten Jun. 1779.

Friederich, H. J. M.

